

Fahrtkostenzuschuss (§ 20b GehG)

Stand: 1. Februar 2017

Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben all jene, die das sogenannte Pendlerpauschale (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. c, d oder e EStG) beantragt haben.

Dieses wird mit dem Ausdruck der persönlichen Pendlerrechnerabfrage beantragt (Formular [L34 EDV](#) des BMF*), welcher beim Dienstgeber abzugeben ist! Die Ansprüche auf Pendlerpauschale, Pendlereuro und Fahrtkostenzuschuss bestehen nebeneinander.

*) <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Voraussetzung:

Die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle muss mehr als 20 km betragen, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, mehr als 2 km.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat bei einer Fahrtstrecke von:

	Betrag ab 1.2.2017 (bisher)
über 20 bis 40 km	19,63 € (18,63 €)
über 40 bis 60 km	38,81 € (36,84 €)
über 60 km	58,02 € (55,08 €)

Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist („großes Pendlerpauschale“) beträgt der Fahrtkostenzuschuss:

	Betrag ab 1.2.2017 (bisher)
über 2 bis 20 km	10,68 € (10,14 €)
über 20 bis 40 km	42,38 € (40,23 €)
über 40 bis 60 km	73,76 € (70,02 €)
über 60 km	105,34 € (100,00 €)

Teilbeschäftigte Lehrer/innen erhalten das Pendlerpauschale (PP) bzw. den Fahrtkostenzuschuss (FKZ) gemäß nachstehender Tabelle:

1/3 PP und FKZ	für 4-7 Tage/Monat
2/3 PP und FKZ	für 8-10 Tage/Monat
volle PP und FKZ	ab 11 Tagen/Monat

Details zum Pendlerpauschale finden Sie auf unserem Merkblatt

[Pendlerpauschale, Pendlerrechner 2014](#)

auf unserer Homepage bzw. auf der Internetseite des Finanzministeriums

www.bmf.gv.at.